

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum Drucksache-Nr.:01-131-2024
21.11.2024

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	03.12.2024					
OBR Kremmen	09.12.2024					
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2024					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Widmungsverfügung Kiefernweg, Weidenweg, Eichenweg und Klein-Ziethener-Weg im OT Amalienfelde

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) die Widmung folgender Straßen als öffentlichen Verkehrsflächen:

1. Kiefernweg als Gemeindestraße (Flur 31, Flurstücke 89, 102, 103, 104, 106 und 189 (teilw.), Straßenummer G5028
2. Weidenweg als Gemeindestraße (Flur 31, Flurstücke 54/7, 44), Straßenummer G5059
3. Eichenweg als Gemeindestraße (Flur 31, Flurstücke 40), Straßenummer G5083
4. Teilstück Klein-Ziethener-Weg als Gemeindestraße (Flur 31, Flurstück 75, teilw.), Straßenummer G5032
5. Teilstück Klein-Ziethener-Weg als sonstige öffentliche Straße (Flur 31, Flurstück 75 teilw.), Straßenummer S5032

Die Widmungsverfügung mit den Lageplänen ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
----------	-------------	-----

Anz. Mitgl. :9	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....	Enthalt.....
----------------	---------------	---------	-----------	--------------

Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage
-------------------	---------------------

eingbracht durch :Bürgermeister
 Bearbeiter :Frau S. Rucker

.....
 Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Zur Erstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses der Stadt Kremmen gemäß Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (Straßenverzeichnisverordnung – StrVerzV) vom 29. Juli 1994 (GVBl.11/94, [Nr. 56], S. 692) i. V. m. § 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Teil I/18, Nr. 37, Seite 3) werden die noch nicht, nicht nachvollziehbar oder unvollständig gewidmeten Straßen zu Klarstellungszwecken förmlich gewidmet. Dies dient insbesondere der Rechtssicherheit und ausdrücklichen Zuordnung der sich aus der Widmung ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber der Allgemeinheit.

Auf der Grundlage des § 6 BbgStrG werden die Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und als Gemeindestraßen bzw. sonstige öffentliche Straßen in das Straßenverzeichnis der Stadt Kremmen aufgenommen.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast, hier die Stadt Kremmen, Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und sonstiger zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat. Etwaige private Eigentümer haben der Widmung zugestimmt.

Alle Straßen einschließlich Nebenanlagen erhalten den Status einer öffentlichen Straße. Die Flächen werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Damit ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreis, sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

Es soll die Widmung folgender in den Lageplänen gekennzeichneten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Kremmen

1. Kiefernweg als Gemeindestraße (Flur 31, Flurstücke 89, 102, 103, 104, 106 und 189 (teilw.), Straßenummer G5028
2. Weidenweg als Gemeindestraße (Flur 31, Flurstücke 54/7, 44), Straßenummer G5059
3. Eichenweg als Gemeindestraße (Flur 31, Flurstücke 40), Straßenummer G5083
4. ein Teilstück des Klein-Ziethener-Weg als Gemeindestraße (Flur 31, Flurstück 75 teilw.), Straßenummer G5032

erfolgen. Sie werden in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Es soll die Widmung folgender in dem Lageplan gekennzeichneter Verkehrsfläche aus der Gemarkung Kremmen

1. ein Teilstück des Klein-Ziethener-Weg als sonstige öffentliche Straße (Flur 31, Flurstück 75 teilw.), Straßenummer S5032

erfolgen. Sie wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft.

Die Widmungsverfügung (2 Seiten) nebst fünf Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.